



Vertrag über die Mittagsverpflegung 2019/2020
in der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS)
für die Ferienbetreuung



zwischen

Turn- und Sportgemeinschaft Bergedorf von 1860 e. V., vertreten durch den Vorstand, Bult 8, 21029 Hamburg (nachfolgend Caterer genannt)

und

	Mutter	Vater
Vor- und Zuname		
Anschrift		
Telefon (tagsüber)		
Email		

(nachfolgend Personensorgeberechtigte genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Leistungsumfang

Der Caterer übernimmt mit Wirkung zum _____ (Datum) bis Ende des Schuljahres 2019/2020 die verbindliche Mittagsverpflegung Ihres **Kindes**

Vor- und Zuname			
Geburtsdatum		Klasse	
Anschrift			

im Rahmen des geltenden Kooperationsvertrages von Caterer und Schule bzw. der Dienstleistungskonzession für Mittagsverpflegung an allen im Schulbüro (**zutreffende Schule bitte ankreuzen**)

- des Gymnasiums Lohbrügge
- des Hansa-Gymnasiums
- des Luisen-Gymnasiums
- der StS Bergedorf
- der StS Lohbrügge
- der StS Richard-Linde-Weg

gebuchten und im Betreuungsvertrag für die GBS 2019/2020 mit der TSG Bergedorf von 1860 e. V. angemeldeten Ferientagen.

2. Abnahmepflicht/Abmeldung

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Abnahme und Bezahlung der für ihr Kind in Punkt 1 angemeldeten Mittagsverpflegung. Eine Abnahmepflicht besteht nicht, wenn das Kind aus Krankheits- und anerkannten zwingenden Gründen nicht an der Ferienbetreuung teilnimmt und die Personensorgeberechtigten aus diesem Grund das Kind bis spätestens 8.00 Uhr am selben Tag beim Kooperationspartner abmelden. Das Entgelt wird dann für den/die betroffenen Tag/e gutgeschrieben. Erfolgt die Abmeldung nach 8.00 Uhr und/oder aus nicht anerkanntem zwingendem Grund, besteht kein Anspruch auf Gutschrift.

3a. Entgelt/Anspruch auf Förderung

Die Kosten für das Mittagessen betragen 3,50 Euro pro Mahlzeit. Bei Anspruch auf Förderung und Vorliegen einer entsprechenden Mitteilung für den Caterer durch das Schulbüro über den anteiligen Essenspreis wird den Personensorgeberechtigten der entsprechend reduzierte Essenspreis berechnet. Die Mitteilung für den Caterer über den anteiligen Essenspreis ist Teil des Vertrages.

3b. Entgelterhebung mittels SEPA–Lastschriftverfahren

Die Personensorgeberechtigten ermächtigen den Träger widerruflich, das monatliche Essensentgelt für nach Punkt 1 angemeldete Ferientage in der geltenden Höhe monatlich mit Beginn des Vertragsverhältnisses zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats zu Lasten ihres/seines Kontos mittels SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Gläubiger – ID: DE41ZZZ00000439805

Der eingezogene Betrag errechnet sich aus der Gesamtzahl der angemeldeten Ferientage eines Monats, multipliziert mit dem täglichen Essenspreis. Am Ende eines jeden Monats verrechnet der Caterer den eingezogenen Betrag mit dem unter Berücksichtigung von Punkt 2 abgenommenen Mahlzeiten. Ein gegebenenfalls auftretender Überschussbetrag wird bei der nächsten Abbuchung mindernd berücksichtigt. Eine einseitig von den Personensorgeberechtigten vorgenommene Kürzung oder Verrechnung des Essensentgeltes ist nicht zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Caterer werden noch vorhandene Guthaben durch Überweisung erstattet.

Ist ein Einzug des zu entrichtenden Entgelts nicht möglich bzw. ohne Erfolg, kann der Caterer das Essen einbehalten und ist nach zweimaliger Mahnung berechtigt, den Vertrag über die Mittagsverpflegung fristlos zu kündigen. Kosten nicht eingelöster Lastschriften, Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten des/der Personensorgeberechtigten.

Die Personensorgeberechtigten erhalten jährlich (zum 31.07.) eine Aufstellung über das gezahlte Entgelt. Auf Wunsch kann eine monatliche oder vierteljährliche Aufstellung gegen eine Rechnungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro beim Caterer schriftlich abgefordert werden.

Bei Bestehen einer Förderberechtigung verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, jeweils vor Ablauf der Bewilligung zur Förderung die Berechnung des Entgelts neu zu veranlassen. Mehrkosten wegen verspäteter Antragsstellung oder falscher Angaben gehen zu Lasten des/der Personensorgeberechtigten.

4. Öffnungsklausel

Sollten sich die dem Caterer durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg gewährten Zuschüsse für das Mittagessen bei weiteren Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag für GBS künftig ändern, so werden diese Änderungen zeitgleich bei der Neufestsetzung der Entgelte für die Betreuung des Kindes entsprechend berücksichtigt. Die Veränderung wird den Personensorgeberechtigten mitgeteilt. Entsprechendes gilt für die Änderung der dem Essenspreis zugrunde gelegten Preiskalkulation, die mit der zuständigen Stelle in der BSB zum Ende des Schuljahres besprochen und ggf. neu vereinbart wird.

5. Absprachen zu besonderen Ansprüchen

Für die Mittagsverpflegung wird vom Caterer grundsätzlich kein Schweinefleisch verwendet oder verarbeitet. Für das Kind gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten, die es für den Caterer zu beachten gilt:

- Vegetarische Kost
- Lebensmittelunverträglichkeiten/Allergien

6. Vertragsbeendigung

Der Vertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Beendigung des nach Punkt 1 zugrunde liegenden Betreuungsvertrages für GBS bzw. mit Ende des Schuljahres. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die allgemein zivilrechtlichen Anforderungen werden eingehalten. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Ort, Datum

Hamburg, den 04.02.2019

Unterschrift des Personensorgeberechtigten

Alexander Biller
Unterschrift Caterer (maschinell erzeugt)